

# Mandantenbrief

## **Bundesfinanzhof erkennt Aufwendungen für Heileurythmie als außergewöhnliche Belastungen an – Urteil des BFH vom 26.02.2014 - Az. VI R 27/13**

Stuttgart, im Juni 2014

**Wir möchten Sie über ein weiteres positives Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Heileurythmie informieren, das unsere Kanzlei erstritten hat:**

Mit Urteil vom 26.2.2014 (Az. VI R 27/13) - das erst jetzt schriftlich veröffentlicht wurde - hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG zu berücksichtigen sein können.

Das Bedeutsame dieser Entscheidung ist, dass der BFH - dem erstinstanzlichen Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 17.4.2013 (Az. 5 K 71/11) folgend - entschieden hat, dass für den Nachweis der "Zwangsläufigkeit" (vgl. § 33 EStG) der Aufwendungen für Heileurythmie im Krankheitsfall eine Verordnung eines Arztes ausreichend ist.

Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) - wie dies für den Fall wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 lit. f) EStDV vorgesehen ist - ist somit nicht erforderlich. Dies hatte jedoch das Finanzamt der Patientin zunächst verlangt.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist damit unserer Argumentation gefolgt, dass es sich bei der Heileurythmie als Heilmittel der gesetzlich anerkannten Besonderen Therapierichtung Anth-

roposophische Medizin *nicht* um eine "wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode" handelt, für die ein qualifizierter Nachweis in Gestalt eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer MDK-Bescheinigung erforderlich wäre. Als solche wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden gelten nach der Finanzverwaltung z.B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapien.

Dieses Urteil bedeutet im Ergebnis:

In denjenigen Fällen, in denen die Heileurythmie nicht bereits im Rahmen der IV-Verträge oder der Kostenerstattung von den gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen übernommen wird und eine ärztliche Verordnung vorliegt, können die Aufwendungen für die Heileurythmie zumindest als außergewöhnliche Belastungen durch die Patienten steuermindernd geltend gemacht werden.

Das Urteil betraf Aufwendungen für Heileurythmie, die Aussagen des Urteils gelten jedoch ohne weiteres für alle Heilmittel der Anthroposophischen Medizin (z.B. Anthroposophische Kunsttherapie, Rhythmische Massage etc.), wenn diese ärztlich verordnet sind, und auch der besonderen Therapierichtungen insgesamt.

Bevor man allerdings eine außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen kann, muss man die „zumutbare Belastung“ erst einmal ohne steuerliche Unterstützung alleine aufbringen. Diese zumutbare Belastungsschwelle hängt prozentual vom Einkommen ab (1 - 7 % der Gesamteinkünfte). Dieser Betrag war bei der Klägerin bereits anderweitig ausgeschöpft.

Die Leitsätze des BFH-Urteiles (Urteil des BFH vom 26.2.2014 Az. VI R 27/13) lauten:

1. Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung können als außergewöhnliche Belastungen i.S. des § 33 EStG zu berücksichtigen sein.
2. Die Heileurythmie ist ein Heilmittel i.S. der §§ 2 und 32 SGB V.
3. Die Zwangsläufigkeit entsprechender Aufwendungen im Krankheitsfall kann durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden.
4. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist nicht erforderlich.

Das Urteil ist unter dem o.g. Aktenzeichen auf der Website des BFH im Volltext abrufbar unter:

<http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

Jan Matthias Hesse  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Keller & Kollegen I Rechtsanwälte  
Kernerplatz 2 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90  
Fax 0711/22 02 16-91

hesse@anwaltskanzlei-keller.de  
www.anwaltskanzlei-keller.de

*Diese Information ist keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.*